

Zur ethischen
Rechtfertigung
des Irak-Krieges

Bellum iustum im Irak?

Manfred Spieker

Was sind Gegenstand und Ziel der Bellum-iustum-Lehre? Warum ist sie so umstritten, und weshalb führt sie zu so unterschiedlichen Ergebnissen? Ist sie überhaupt geeignet zur Bewertung militärischer Konflikte, wenn sich die Befürworter militärischer Interventionen ebenso auf sie berufen wie deren Gegner? Die Bellum-iustum-Lehre ist die Frucht einer seit 2000 Jahren anhaltenden ethischen Reflexion über die Frage, wann der Einsatz militärischer Mittel gerechtfertigt werden kann. Wie jede ethische Reflexion fragt sie nach den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, soll der Einsatz militärischer Mittel legitim sein. Sie ist nicht eine Strategie zur Rechtfertigung, sondern zur Verhinderung von Kriegen sowie zu deren Begrenzung, wenn die Verhinderung misslungen ist.

Dass sich in der Geschichte auch Kriege finden lassen, in denen diese Lehre zur Rechtfertigung eines Angriffs missbraucht wurde, ist noch kein Argument gegen sie, wie ja auch niemand bis 1989 die Benutzung des Begriffs „Volksdemokratie“ durch Staaten mit kommunistischer Einparteiherrschaft als Argument gegen die Demokratie gelten ließ. Eine Ethik der Friedenssicherung, die sich auf die Bellum-iustum-Lehre stützt, schließt den Einsatz militärischer Mittel zur Sicherung des Friedens beziehungsweise zur Verteidigung existenzieller Güter nie aus. Aber sie sieht sich andererseits auch nicht in der Lage, jeden Waffeneinsatz des Angegriffenen oder Bedrohten zur Abwehr der Aggression beziehungsweise der Be-

drohung zu rechtfertigen. Es kann Situationen geben, in denen das Unrecht eines Angriffs, einer Annexion oder eine Bedrohung hinzunehmen ist, wenn klar voraussehbar ist, dass die Abwehr der Bedrohung oder die Wiederherstellung des Status quo einen unverhältnismäßig hohen Preis kosten würde.

Das Recht, sich mit militärischen Mitteln zu verteidigen, hat der Angegriffene also nach der von Augustinus im 5. Jahrhundert systematisierten Bellum-iustum-Lehre nur unter ganz bestimmten Bedingungen:

1. Die Aggression beziehungsweise die Bedrohung muss das Leben oder die existenziellen Rechte und Güter Unschuldiger gefährden.
2. Der Einsatz militärischer Mittel muss durch die rechtmäßige politische Autorität angeordnet sein.
3. Alle anderen Möglichkeiten, die Aggression beziehungsweise die Bedrohung abzuwehren, müssen ausgeschöpft sein.
4. Der Zweck des Einsatzes militärischer Mittel muss sich auf die Abwehr der Aggression beziehungsweise die Beseitigung der Bedrohung beschränken, darf sich also nicht seinerseits in eine Aggression verwandeln.
5. Mit der Möglichkeit eines Erfolgs muss gerechnet werden können.
6. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel muss beachtet werden, das heißt, das Schadensrisiko des Einsatzes militärischer Mittel zur Abwehr der Aggression beziehungsweise der

Bedrohung ist abzuwägen gegen das Schadensrisiko einer hingenommenen Aggression beziehungsweise einer fortdauernden Bedrohung.

7. Schließlich muss das zur Hegung von Kriegen entwickelte Kriegsvölkerrecht, das *ius in bello* im Unterschied zum *ius ad bellum*, beachtet werden, das heißt a) die Wirkung der eingesetzten Waffen muss kontrollierbar, mithin auf militärische Zwecke begrenzt bleiben, und b) die Immunität der Nichtkombattanten muss gewahrt werden können.

Diese sieben Bedingungen lassen sich in drei Fragen zusammenfassen, die jeder bejahen können muss, der den Einsatz militärischer Mittel zur Sicherung oder Wiedergewinnung des Friedens in Erwägung zieht: 1. Ist der Grund für den Waffeneinsatz gerecht? 2. Wird ein Ziel verfolgt, das gerecht ist? 3. Sind die Mittel, mit denen dieses Ziel verfolgt wird, angemessen? Nur wenn alle drei Fragen positiv beantwortet werden können, lässt sich der Einsatz militärischer Mittel rechtfertigen.

Der Entwicklung der *Bellum-iustum*-Lehre liegen zwei Voraussetzungen zu Grunde, die auch im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg berücksichtigt werden müssen: erstens die Überzeugung, dass jeder Krieg ein Übel ist, ein unheilswangerer Akt der Gewalt, der Zerstörungen, Elend und Tod mit sich bringt, der aufgrund der ihm innewohnenden Eigendynamik nicht nur militärische, sondern auch politische Risiken birgt und bei den Menschen – Soldaten wie Zivilisten – Ängste auslöst, der möglicherweise auch mehr neue Probleme schafft als alte löst. Zweitens die Überzeugung, dass die Alternative zum Einsatz militärischer Mittel oft nicht der Friede ist, sondern Unterdrückung, Erpressung und fortdauernde Bedrohung, die Überzeugung, dass auch der Pazifismus den Frieden nicht sichern kann, dass er gelegentlich

das, was er verhindern will, gerade erst provoziert.

Der Irak-Krieg

Wer den Irak-Konflikt erst im Herbst 2002 mit der Resolution 1441 des Sicherheitsrates vom 8. November beginnen lässt, unterliegt einem folgenreichen Irrtum. Er rückt die bescheidenen, aber immerhin vorhandenen Fortschritte bei den Abrüstungsinspektionen in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Er hält die viermonatige Tätigkeit von UNMOVIC und IAEA im Irak für ebenso unabgeschlossen wie Erfolg versprechend und bewertet die am 20. März 2003 beginnende militärische Intervention der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten als Angriffskrieg.

Der Irak-Konflikt aber begann am 2. August 1990. Damals überfiel die Armee Saddam Husseins das kleine, aber reiche Nachbarland Kuwait. Am 28. August 1990 erklärte der Irak Kuwait zur 19. Provinz seines eigenen Staatsgebietes. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stellte noch am 2. August 1990 fest, dass die irakische Invasion einen Bruch des internationalen Friedens und der Sicherheit darstellt. Er forderte den sofortigen und bedingungslosen Rückzug des Iraks. Mit der Resolution 678 vom 29. November 1990 wurden schließlich die Kuwait unterstützenden Mitgliedsstaaten ermächtigt, „to use all necessary means to uphold and implement resolution 660 and all subsequent relevant resolutions and to restore international peace and security in the area“, wenn der Irak bis zum 15. Januar 1991 nicht aus Kuwait abzieht.

Nachdem die Embargo-Politik ebenso erfolglos geblieben war wie zahlreiche diplomatische Bemühungen, kam es in der Nacht vom 16. auf den 17. Januar 1991 zum Einsatz der alliierten Luftwaffe und am 24. Februar zur Landoffensive gegen die irakischen Truppen in Kuwait und ihre Nachschubbasen im südlichen Irak.

Die militärische Intervention zwang den Irak innerhalb von vier Tagen zur Kapitulation und zur bedingungslosen Annahme aller Resolutionen des Sicherheitsrates. Am 28. Februar wurden die Kämpfe eingestellt. Am 3. April beschloss der Sicherheitsrat in seiner Resolution 687 ein umfangreiches Programm zur Abrüstung und Kontrolle des Iraks. Er forderte die Zerstörung beziehungsweise Unschädlichmachung der chemischen und biologischen Waffen, der entsprechenden Produktionsanlagen, der Raketen mit einer Reichweite von über 150 Kilometern, die Beendigung des Programms zur Entwicklung von Nuklearwaffen, die Einstellung jeglicher Unterstützung des internationalen Terrorismus, die Freilassung aller Gefangenen und die Rückgabe kuwaitischen Besitzes.

Im Laufe der neunziger Jahre geriet der durch den Krieg und das Embargo geschwächte Irak an den Rand des westlichen Interesses. Zweimal, 1993 und 1998, flogen die Alliierten Luftangriffe gegen den Irak, weil er die Bedingungen des Waffenstillstandes verletzt hatte. Niemand hielt damals eine eigene Ermächtigung durch den Sicherheitsrat für notwendig. Aber das Regime Saddam Husseins, der sich wider alle westlichen Erwartungen auch nach dem verlorenen Krieg an der Macht halten konnte, stellte die Kooperation mit den Inspektoren der UNO ein. Der Irak betrachtete sie als Spione der USA. Im Dezember 1998 zwang Saddam Hussein sie, den Irak zu verlassen. Drei Jahre blieb der Rauswurf folgenlos. Dass sich das Interesse der USA und des Sicherheitsrates im Laufe des Jahres 2002 wieder auf den Irak konzentrierte, ist nicht zuletzt auf die Terroranschläge des 11. September 2001 zurückzuführen. Nicht dass das Regime Saddam Husseins beschuldigt wurde, diese Anschläge begangen oder initiiert zu haben, aber die Tatsache, dass er die in der Resolution 687 geforderte kontrollierte Abrüs-

tung nicht durchgeführt hat, entzog dem Waffenstillstand von 1991 den Boden. Dies stellte der Sicherheitsrat denn auch in seiner Resolution 1441 fest: Der Irak habe seine Verpflichtungen aus Resolution 687 sowie weiteren Resolutionen nicht erfüllt. Erfülle er sie nicht innerhalb einer bestimmten letzten Frist von wenigen Wochen, müsse er mit „serious consequences“ rechnen.

Der erneute Einsatz militärischer Mittel am 20. März 2003 kann deshalb weder als Angriffskrieg noch als Präventivkrieg bewertet werden. Vor dem Hintergrund der 21 Resolutionen des Sicherheitsrates der UNO zwischen dem 2. August 1990 und dem 8. November 2002 war er eine Suspendierung des Waffenstillstandes von 1991, mithin eine Fortsetzung des damals unterbrochenen Krieges. Dennoch bleiben kritische Fragen. Die Logik der Resolutionen des Sicherheitsrates kann eine Bewertung des Krieges anhand der sieben Kriterien der Bellum-iustum-Lehre nicht ersetzen. War der Grund für die Wiederaufnahme militärischer Handlungen sittlich zu rechtfertigen? Waren beziehungsweise sind die Ziele des Krieges legitim und die Mittel angemessen?

Grund, Ziele und Mittel des Krieges

Um die Frage nach dem gerechten Grund für die Wiederaufnahme militärischer Handlungen zu beantworten, sind die ersten drei Kriterien der Bellum-iustum-Lehre auf den Krieg gegen Saddam Hussein anzuwenden. Wie stand es um die Bedrohung Unschuldiger durch Saddam Hussein, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zum Einsatz militärischer Mittel und um die Ausschöpfung aller friedlichen Mittel zur Abwehr der Bedrohung?

1. Die Aggression beziehungsweise die Bedrohung muss das Leben oder existenzielle Rechte und Güter Unschuldiger gefährden.

Die Frage, ob das Regime Saddam Husseins eine Gefahr für das Leben Unschuldiger darstellt, ist 2003 schwieriger zu beantworten als 1991. Wie skrupellos dieses Regime damals mit dem Leben Unschuldiger umging, zeigten seine Kriege gegen den Iran, gegen Kuwait und Israel, gegen Kurden, Schiiten und christliche Assyrer im eigenen Staatsgebiet und nicht zuletzt sein wiederholter Einsatz chemischer Waffen, dem allein in Halabdscha im März 1988 5000 Kurden zum Opfer fielen. Niemand hat genaue Zahlen, aber es sind hunderttausende, wenn nicht zwei Millionen, die die Kriege und Gewalttaten Saddam Husseins das Leben gekostet haben. Aber welche Gefahr ging vom Regime Saddam Husseins im Jahr 2002 aus?

Die Rolle des Terrorismus

Wenn den Kritikern des Krieges aus der Perspektive der USA entgegengehalten wird, die Terroranschläge vom 11. September 2001 hätten bewiesen, dass es sich beim Terrorismus nicht bloß um eine „vermutete“, sondern um eine sehr reale Bedrohung handele, der an jenem Tag 3119 Unschuldige zum Opfer gefallen sind, werden die Kritiker der militärischen Intervention entgegen, dass zwar der Terrorismus für die USA eine Bedrohung sein mag, aber nicht der Irak. Wie aber ist der Bedrohung des Terrorismus zu begegnen, und hat der Irak nichts mit ihm zu tun? Der Terrorismus ist für die Politik, das Völkerrecht und die Bellum-iustum-Lehre eine neue Herausforderung. Er ist nicht eine neue Form organisierter Kriminalität, sondern eine offensive politisch-militärische Strategie, die weniger auf die physischen Folgen der Gewaltanwendung als vielmehr auf die davon ausgehenden psychischen Effekte abzielt. Er signalisiert dem Angegriffenen, dass er auch bei größter ökonomischer, technologischer und militärischer Überlegenheit jederzeit und an jedem Ort verwundbar ist.

Terroristische Netzwerke operieren global, und sie können dies nur, wenn sie Regierungen hinter sich wissen, die sie unterstützen oder wenigstens tolerieren. Die Unterstützung des Terror-Netzwerkes von El Kaida durch das afghanische Taliban-Regime war offenkundig. Deshalb war der Krieg gegen dieses Regime legitim. Er war auch völkerrechtlich vertretbar. Der Krieg gegen Saddam Hussein aber konnte sich nicht auf eine direkte Verbindung seines Regimes zum Terrornetzwerk Osama bin Ladens stützen. Dennoch war es keine bloße Behauptung der Regierung Bush, dass auch das Regime von Saddam Hussein Verbindungen zum Terrorismus – nicht zuletzt der Palästinenser – hatte. So beklagte der Sicherheitsrat schon 1991 in seiner Resolution 687, dass der Irak sich in seiner Kriegführung terroristischer Mittel bedient habe. Solcher Mittel, die gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen, bediente sich der Irak im Übrigen auch im jüngsten Krieg. In seiner Resolution 1441 hatte der Sicherheitsrat erneut festgestellt, dass der Irak seine Verpflichtung aus Resolution 687, jegliche Verbindung zum Terrorismus einzustellen, nicht erfüllt hat.

Worin besteht die Herausforderung des Terrorismus für die Politik, die Militärstrategie und die Bellum-iustum-Lehre? Sie besteht in einer Veränderung der Kampfkonstellation. Der Angreifer versucht sich unsichtbar und damit unangreifbar zu machen. Er bedarf aber der heimlichen Unterstützung bestimmter Staaten, in denen seine Operationsbasen und Terrorzellen unangetastet bleiben. Der Krieg wandelt sich so von einem „symmetrischen“ zu einem „asymmetrischen Krieg“. Im „asymmetrischen“ Krieg steht dem Opfer terroristischer Attacken kein klar identifizierbarer Angreifer, der Uniform trägt, gegenüber, sondern ein global oder regional operierendes Netzwerk von Terroristen, die zivile

Kleidung tragen, Unschuldige ermorden und Zivilflugzeuge in Massenvernichtungswaffen verwandeln. In dieser Situation muss der Verteidiger nicht nur sein Waffenarsenal und seine Militärstrategie überprüfen, er wird auch in jedem den Terrorismus unterstützenden Staat selbst einen Angreifer sehen.

Für die *Bellum iustum*-Lehre bedeutet dies, dass ein Grund für den legitimen Einsatz militärischer Mittel, der in den fünfziger Jahren aufgrund der Nuklearwaffen aus den Gründen für einen legitimen Waffeneinsatz herausgenommen worden war, nämlich die Sanktionierung von Regimen, die den Frieden bedrohen, wieder ins Blickfeld rückt und Legitimität beansprucht. Wenn es „Schurkenstaaten“ gibt, die durch ihre mehr oder weniger heimliche Unterstützung des Terrorismus einen unerklärten Krieg gegen die USA, „den Westen“ oder wen auch immer führen, haben die Bedrohten, und das heißt primär ihre Regierungen, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, ihre Bürger gegen eine derartige tödliche Gefahr zu schützen. Schon die humanitären Interventionen der neunziger Jahre haben die gerechten Gründe für den Einsatz militärischer Mittel über die Verteidigung gegen einen unmittelbaren Angriff hinaus ausgeweitet. Die Frage, ob das Regime Saddam Husseins eine unmittelbare Gefährdung für das Leben Unschuldiger außerhalb der Grenzen des Iraks darstellt, muss bejaht werden, wenn sowohl der neue Charakter terroristischer Bedrohungen und asymmetrischer Kriege als auch die Geschichte der Resolutionen des Sicherheitsrates gewürdigt werden.

Die Rolle der Vereinten Nationen

Es stellt sich die Frage, ob die Regierung Bush allein befugt war, diese Bedrohung festzustellen, oder ob dies nicht in die Kompetenz des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen fällt.

2. Der Einsatz militärischer Mittel muss durch die rechtmäßige politische Autorität angeordnet sein.

Der Sicherheitsrat ist als völkerrechtliches Organ kollektiver Sicherheit nach Kapitel V bis VII der UNO-Charta ohne Zweifel die privilegierte Autorität zur Anordnung des Einsatzes militärischer Mittel in einem Konflikt. Seine Resolution 678 vom 29. November 1990 war eine solche Anordnung. Die Resolution 1441 enthält zwar keine unmittelbare Anordnung zum Einsatz militärischer Mittel, aber sie drohte dem Irak mit „ernsthaften Konsequenzen“ im Falle der fortgesetzten Weigerung, die Verpflichtungen aus Resolution 687 zu erfüllen.

Bei der Wiederaufnahme der militärischen Intervention am 20. März 2003 war deshalb ein Rückgriff auf Art. 51 der UNO-Charta, der jedem Mitgliedsstaat „das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ zugesteht, gar nicht mehr notwendig. Dass einzelnen Staaten oder Staatenbündnissen ein solches Recht nicht genommen werden kann, wenn der Sicherheitsrat blockiert oder desinteressiert ist, wie er das die meiste Zeit seiner bald sechzigjährigen Geschichte war, findet nicht überall Zustimmung. Die Evangelische Kirche in Deutschland reserviert diese Entscheidungskompetenz der UNO. Auch die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Erklärung zum Irak-Konflikt vom 13. März 2003 jede „militärische Gewaltanwendung, die ohne Mandat des Sicherheitsrates [...] erfolgte“, als eine „Abkehr vom Völkerrecht“ bezeichnet. In vielen Konfliktfällen würde ein derartiges Monopol aber dazu zwingen, dem Unheil zuzusehen. Die katholische Kirche bringt deshalb zwar in vielen Dokumenten und päpstlichen Ansprachen ihre Wertschätzung für die Vereinten Nationen zum Ausdruck, reserviert die Kompetenz zur Entscheidung über den Einsatz militärischer Mittel deshalb aber

nicht dem Sicherheitsrat. Die Kompetenz zu entscheiden, ob alle Kriterien der *Belum-iustum*-Lehre erfüllt sind, komme vielmehr, so der Katechismus von 1993, „dem klugen Ermessen derer zu, die mit der Wahrung des Gemeinwohls betraut sind“. Die Wahrung des Gemeinwohls aber ist in erster Linie die Pflicht der Regierung. Im Falle humanitärer Interventionen, die meist ohne UNO-Beschlüsse realisiert werden, haben sie nicht nur das Recht, sondern die Pflicht einzugreifen, wenn die Institutionen kollektiver Sicherheit blockiert sind.

Der Krieg als *Ultima Ratio*

3. Alle anderen Möglichkeiten, die Aggression beziehungsweise die Bedrohung abzuwehren, müssen ausgeschöpft sein.

Die Beantwortung der Frage, ob alles getan wurde, um die Bedrohung auf friedlichem Weg abzuwehren, wird immer strittig bleiben. Wer kann je sagen, er habe alles getan? Die Überzeugung, auf den friedlichen Ebenen der Diplomatie, der Inspektionen, der Embargo-Politik und der Abschreckung sei alles getan worden, ist schwer zu belegen. Noch schwerer aber ist nachzuweisen, dass nicht alles getan wurde. Überzeugende Argumente, dass eine Verlängerung der Inspektionen um drei oder vier Monate das Problem gelöst hätte, sind nicht bekannt geworden. Schon vor der Militärintervention 1991 war der damalige deutsche Außenminister Hans-Dietrich Genscher der Meinung, nie zuvor seien einem Aggressor so viele Gelegenheiten zum Einlenken gegeben worden wie Saddam Hussein. Dies gilt erst recht 2003. Schließlich hatte er seit der Resolution 687 zwölf Jahre Zeit, seine Abrüstungsverpflichtungen zu erfüllen.

Wer den Irak-Konflikt erst mit der Resolution 1441 beginnen lässt, wird die Frage, ob alle friedlichen Mittel ausge-

schöpft wurden, verneinen. Er wird auf die vom UNMOVIC-Chef Blix mehrfach bestätigten Fortschritte in der Kooperationsbereitschaft des Iraks verweisen und darauf, dass die Inspektoren selbst erklärten, sie benötigten noch einige Monate, um die Inspektionen abzuschließen. Plädoyers für verlängerte Inspektionen übersehen jedoch häufig die dreizehnjährige Geschichte des Irak-Konflikts und die Tatsache, dass Saddam Hussein die Inspektoren im November 2002 nur deshalb wieder ihre Arbeit aufnehmen ließ, weil die USA und Großbritannien bereits rund 100 000 Soldaten am Golf stationiert hatten. Saddams Kooperationsbereitschaft war also nicht die Folge eines politischen Kurswechsels im Irak, sondern des Druckes, den die USA mit ihren Truppenverlegungen auf ihn ausübten. Inspektionen, die nur unter dem Druck einer Armee durchgeführt werden können, sind gewiss nicht jene Inspektionen, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 687 dem Irak auferlegt hatte.

Die Ziele des Irak-Krieges

Die Entwicklung des Irak-Konflikts seit dem Waffenstillstand 1991 ist eine fast unendliche Geschichte von diplomatischen Verhandlungen in der UNO, von Resolutionen im Sicherheitsrat, von Luftwaffeneinsätzen der Alliierten im Irak wegen Verletzung der Verpflichtungen aus dem Waffenstillstandsvertrag und von Inspektionen. Ein letztes Ultimatum von Präsident Bush zur Vermeidung eines Krieges verlangte am 17. März 2003 von Saddam Hussein, dass er mit seinen beiden übel beleumdeten Söhnen den Irak innerhalb von zwei Tagen verlässt habe. Das Ultimatum wurde zurückgewiesen. In Anbetracht dieser Fakten fällt es schwer, von einem voreiligen Krieg zu sprechen. Das Kriterium, dass ein Einsatz militärischer Waffen zwecks Abwehr einer Bedrohung nur *Ultima Ratio* sein dürfe, wurde nicht verletzt.

Aber wie steht es mit den Zielen dieses Krieges? Entsprechen sie dem Kriterium der *recta intentio*, der rechten Absicht, und gibt es Chancen, diese Ziele, wenn sie denn sittlich vertretbar sind, zu erreichen? Um diese Frage zu beantworten, sind die mit der militärischen Intervention verbundenen Ziele an den Kriterien vier und fünf der *Bellum-iustum*-Lehre zu messen.

4. Der Zweck des Einsatzes militärischer Mittel muss sich auf die Abwehr der Aggression beziehungsweise die Beseitigung der Bedrohung beschränken, darf sich also nicht seinerseits in eine Aggression verwandeln.

Im Golfkrieg 1991 galt die Befreiung Kuwaits als primäres Ziel. Die Alliierten vertrieben die Armee Saddam Husseins aus Kuwait und schlossen einen Waffenstillstand, der dem Irak mit den Abrüstungsverpflichtungen, den Inspektionen und Flugverbotszonen zwar besondere Auflagen machte, das Regime von Saddam Hussein aber nicht antastete. Ein Regimewechsel galt damals als politisch zwar erwünschtes, aber als völkerrechtlich nicht legitimes Kriegsziel. Die Verteidigung der Souveränität Kuwaits sollte sich nicht in eine Aggression gegen den Irak verwandeln. Die Hoffnung, dass der Diktator seine Vertreibung aus Kuwait und die Zerstörung seines offensiven Rüstungspotenzials nicht lange überleben würde, erfüllte sich nicht, und schon im Konflikt um die Inspektionen 1998 erwies sich die Zurückhaltung der Alliierten 1991 als Fehler. Die Beseitigung des irakischen Aggressionspotenzials und der vom Regime Saddam Husseins ausgehenden Bedrohung, mithin die Erfüllung der Resolution 687, ließen sich ohne Regimewechsel nicht erreichen.

Im März 2003 erklärte der amerikanische Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, die Kriegsziele der Vereinigten Staaten seien, „das amerikanische Volk zu verteidigen, die Massenvernich-

tungswaffen des Iraks zu vernichten und das irakische Volk zu befreien“. Die Militäroperationen seien deshalb auf mehrere Teilziele ausgerichtet, unter anderem zunächst darauf, „dem Regime von Saddam Hussein ein Ende zu setzen“.

Gegen dieses Ziel erhob sich die Kritik. Es sei durch die Beschlüsse des Sicherheitsrates, die lediglich auf die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen zielten, nicht gedeckt. Diese Kritik ist jedoch nicht begründet. Da die Massenvernichtungswaffen auch zwölf Jahre nach dem Waffenstillstand noch nicht beseitigt waren, kann die Feststellung, dass der Regimewechsel eine Voraussetzung für deren Beseitigung ist, kaum als Verstoß gegen die Resolution 687 bezeichnet werden, zumal der Sicherheitsrat selbst in dieser Resolution und auch schon in der Resolution 678 erklärt hatte, dass es ihm nicht nur um Abrüstung, sondern auch um die Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in der Region gehe.

Ob dieses Ziel schon bedeutet, eine stabile demokratische Ordnung im Irak zu etablieren, durfte und darf weiterhin mit Fug und Recht bezweifelt werden. Wenn die Regierung Bush ihr Kriegsziel derart umschrieb oder gar auf eine demokratische Neuordnung des gesamten Nahen Ostens ausweitete, musste sie damit rechnen, dass ihr im alten Europa Naivität vorgeworfen wird. Die politischen Systeme aller Staaten im Nahen Osten sind mit Ausnahme Israels so weit von demokratischen Ordnungen entfernt, dass eine Demokratisierung der Region wohl nur über eine amerikanische Militärherrschaft angestrebt werden könnte. Dies aber wäre ein Widerspruch in sich. Wenn das Kriegsziel „Demokratisierung der Region“ mittels einer längeren amerikanischen Militärverwaltung somit als kontraproduktiv kritisiert wird, so bedeutet dies jedoch nicht, dass der Krieg gegen Saddam Hussein als unverantwortlich abgelehnt werden muss. Die Be-

freierung des Iraks blieb ein sittlich legitimes Ziel. Dieses Ziel wurde innerhalb von vier Wochen erreicht. Nun folgt die nicht weniger schwierige Aufgabe der Neuordnung des politischen Systems, die nicht nur eine Aufgabe der USA, sondern der Vereinten Nationen ist.

Gelegentlich war den USA vorgeworfen worden, es gehe ihnen in diesem Krieg vor allem um ökonomische Interessen, mithin um die Sicherung der irakischen Ölquellen. Die Regierung Bush wird mit dem Pathos der Entlarvung als Öl-Lobby präsentiert. Dieser Vorwurf war und ist unseriös. Zum einen sind ökonomische Interessen nicht eo ipso unsittlich. An der Freiheit des Ölhandels sind nicht nur die USA, sondern auch die Kriegsgegner, die OPEC-Staaten und die Entwicklungsländer interessiert. Zum anderen ging es im Krieg gegen Saddam Hussein wie schon im Golfkrieg 1991 nicht primär um Öl, sondern um die Durchsetzung der legitimen Ziele des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aus der Resolution 687. Im Übrigen zeigen auch die amerikanischen Interventionen im Kosovo 1999, in Korea 1950 und in Deutschland 1941, dass der Vorwurf, es gehe den USA immer nur um ökonomische Interessen, falsch ist.

5. Mit der Möglichkeit eines Erfolges muss gerechnet werden können.

Diese Frage hatte bereits vier Wochen nach Kriegsbeginn nur noch historische Bedeutung, wenn denn unter Erfolg nur die Beseitigung des Regimes von Saddam Hussein verstanden wurde.

Aber der Erfolg besteht nicht nur in der Beseitigung des tyrannischen Regimes und der Vernichtung der Massenvernichtungswaffen, sondern in der Errichtung eines politischen Systems, das Frieden und Sicherheit in der Region gewährleistet. Dazu gehört ein Verhältnis der Kooperation, des Vertrauens und der gesicherten Grenzen, in das alle Staaten der Golfregion, Israel und die Palästinenser,

die Türkei und die Kurden, einbezogen sind. Erst wenn sich kein Land und kein Volk der Region einem institutionalisierten Friedensprozess, einer Art Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Nahen Osten, verschließt, kann von einem Erfolg gesprochen werden. Ein derartiges Ziel liegt nicht außerhalb jeglicher Reichweite. Es liegt unterhalb des Zieles einer Demokratisierung des ganzen Nahen Ostens, aber über dem Ziel einer bloßen Beseitigung der Tyrannei Saddam Husseins.

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel

6. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel muss beachtet werden, das heißt, das Schadensrisiko des Einsatzes militärischer Mittel zur Abwehr der Bedrohung ist abzuwägen gegen das Schadensrisiko einer fortdauernden Bedrohung.

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel im Laufe einer noch nicht abgeschlossenen militärischen Auseinandersetzung zu bestimmen ist immer schwierig, aufgrund einer häufig wenig objektiven Nachrichtenlage geradezu unmöglich. Normativ ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht schwer zu bestimmen. Das, was gerettet beziehungsweise befreit werden soll, darf im Laufe der militärischen Intervention nicht zerstört werden. Deshalb ist jede Kriegshandlung, die unterschiedslos auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung abzielt, ungeachtet der eingesetzten Waffen, ein sittlich verwerflicher Verstoß gegen diesen Grundsatz. Ein gezieltes Bombardement auf die Zivilbevölkerung Bagdads, um sie zum Verlassen der Stadt zu bewegen, wäre nicht zu rechtfertigen gewesen.

Aber sind 10 000 Luftangriffe noch verhältnismäßig, 100 000 dagegen nicht mehr? Sind vier Wochen Kriegsdauer verhältnismäßig, vier Monate dagegen nicht mehr? Eine ethische Erörterung des

Irak-Krieges kann diese Fragen allein nicht beantworten. Sie bliebe, wenn sie am Recht auf eine militärische Durchsetzung der Resolution 687 und auf Beseitigung des terroristischen Bedrohungspotenzials Saddam Husseins festhielte, auf die Kompetenz einer möglichst objektiven militärischen Lagebeurteilung angewiesen. Im Allgemeinen gilt, je länger der Krieg dauert, je unkalkulierbarer sein Verlauf ist, desto zahlreicher sind die Opfer unter Zivilisten wie Soldaten, desto größer die Zerstörungen, desto tiefer die physischen und seelischen Wunden. Die zu Beginn des Krieges gelegentlich prognostizierten Zerstörungen des Landes, der Häuserkampf von Bagdad, die Millionen Opfer unter der Zivilbevölkerung und die Ausweitung des Krieges auf den ganzen Nahen Osten, all dies ist ausgeblieben. Aber die Alternative zum Einsatz militärischer Mittel war nicht der Frieden, sondern die Fortdauer der Tyrannei des Regimes Saddam Husseins, seines Krieges gegen die Kurden und Schiiten und der terroristischen Bedrohung der Nachbarn und insbesondere Israels. Die Beendigung dieser Übel unter Einhaltung des *ius in bello* musste die Verhältnismäßigkeit der Mittel bestimmen. Wenige Wochen nach Beendigung der militärischen Aktionen lässt sich, auch wenn noch nicht alle Schäden zu überblicken sind, wohl feststellen, dass offenkundige Verletzungen dieses Grundsatzes nicht vorliegen.

7. Das zur Hegung des Krieges entwickelte *ius in bello* muss beachtet werden, das heißt a) die Wirkung der eingesetzten Waffen muss kontrollierbar, mithin auf militärische Zwecke begrenzt bleiben und b) die Immunität der Nichtkombattanten muss gewahrt werden können.

Auch dieses Kriterium bereitet Schwierigkeiten. Einerseits war die Kontrollierbarkeit und das heißt die Zielgenauigkeit der eingesetzten Waffen seit dem Golfkrieg 1991 noch beträchtlich

weiterentwickelt worden. Die technischen Möglichkeiten, sie genau ins Ziel zu lenken, erleichterten die Einhaltung des Prinzips der Immunität der Nichtkombattanten ebenso wie die des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Andererseits bedeutete dies nicht, dass Zivilisten nicht zu Schaden kommen. Bilder von Opfern der Zivilbevölkerung, von verletzten oder getöteten Kindern und von Zerstörungen der Wohnviertel beunruhigen. Auch wenn sie häufig nicht *eo ipso* bewiesen, was sie beweisen sollten, mithin selbst als Waffe im Kriegsgeschehen eingesetzt wurden, bleibt die Beunruhigung. Die Opfer unter der Zivilbevölkerung können ungewollte Nebenwirkungen oder gar Fehlsteuerungen der eingesetzten Waffen sein. Auch bei Präzisionswaffen kann es ein Versagen der Technik geben.

Entscheidend für die Einhaltung des *ius in bello* ist nicht nur die technische Kontrollierbarkeit der eingesetzten Waffen, sondern auch die nachweisbare Intention der Krieg führenden Koalition, die Immunität der Zivilbevölkerung zu achten, auch wenn dies nicht immer gelingt. Ein gezielter Einsatz der Waffen gegen die Zivilbevölkerung ist sittlich verwerflich. Die Krieg führende Koalition muss damit rechnen, dass ein derartiger Verstoß gegen die *Bellum-iustum*-Lehre ihrer militärischen Intervention die Legitimität entzieht und die öffentliche Meinung demokratischer Gesellschaften (noch mehr) gegen sie aufbringt.

Folgerungen aus der *Bellum-iustum*-Lehre

Welche Schlussfolgerungen sind aus der Anwendung der Kriterien der *Bellum-iustum*-Lehre auf den Irak-Krieg zu ziehen?

1. Die *Bellum-iustum*-Lehre ist weiterhin nicht nur gültig, sondern auch geeignet, um die Frage nach der Legitimität einer militärischen Intervention zu beant-

worten. Wenn eine Entwicklung der Wafenttechnologie oder der Kriegführungsstrategie die Einhaltung des einen oder anderen Kriteriums auf den ersten Blick erschwert oder gar unmöglich macht, dann kann die Schlussfolgerung nur lauten, dass ein Krieg unter diesen Umständen nicht mehr zu legitimieren ist. Aber deshalb ist noch nicht die Bellum-iustum-Lehre überholt. Im Gegenteil, sie wird gerade bestätigt, und der, der sie ablehnt, beruft sich nichtsdestotrotz auf ihre Kriterien.

Wer behauptet, die Bellum-iustum-Lehre sei wie die Todesstrafe überholt, oder wer meint, ein gerechter Krieg sei absolut unmöglich, übersieht, dass Regierungen in ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben, ihre Bürger zu verteidigen – notfalls mit Waffen, wenn ihr Leben oder ihre existenziellen Rechte bedroht sind. Diese Pflicht zur Notwehr unterstreicht nicht nur der Katechismus der katholischen Kirche. Auch in der Enzyklika *Evangelium Vitae* weist der Papst auf diese Pflicht hin, und in seiner Neujahrsansprache an das Diplomatische Korps beim Heiligen Stuhl am 13. Januar 2003 schloss er trotz seines engagierten Einsatzes für den Frieden im Nahen Osten das Recht auf militärische Mittel als *Ultima Ratio* nicht aus: Der Krieg darf, wenn es um die Sicherung des Gemeinwohls geht, zwar „nur im äußersten Fall und unter sehr strengen Bedingungen gewählt werden“, aber er darf gewählt werden.

2. Die Frage nach der Möglichkeit einer sittlichen Rechtfertigung der militärischen Intervention der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten im Irak lässt

sich mit den ethischen Kriterien der *Bellum-iustum*-Lehre allein nicht beantworten. Dazu bedarf es auch einer kompetenten Analyse der politischen, völkerrechtlichen und militärischen Entwicklungen im Irak und im Nahen Osten. Erst wenn eine solche Analyse und die sittliche Orientierung zusammenkommen, ist eine ethische Reflexion, mithin eine Rechtfertigung oder Missbilligung der militärischen Intervention im Irak möglich. Auch auf der Basis hoher Kompetenz aber werden die Analysen der politischen und militärischen Entwicklungen sowie die Interpretationen des Völkerrechts nicht immer zu identischen Ergebnissen führen. Es ist ein Gebot des inneren Friedens in einer demokratischen Gesellschaft, abweichende Meinungen dann nicht des Fundamentalismus, der Häresie, des Imperialismus oder gar der sittlichen Verderbtheit zu bezichtigen.

3. Die Politik hat es in der Regel nicht mit der Entscheidung zwischen einem großen Gut, genannt Frieden, und einem großen Übel, genannt Krieg, sondern mit der Wahl zwischen zwei Übeln zu tun. Dies gilt für die Politik des amerikanischen Präsidenten und der Alliierten im Irak ebenso wie für die Politik Chiracs, Schröders oder Putins. Die Alternative zum Irak-Krieg war nicht der Frieden, sondern die Fortdauer der despotischen Herrschaft Saddam Husseins, seiner terroristischen Bedrohung und seiner Missachtung der 21 Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. In einem solchen Dilemma zwischen zwei Übeln das kleinere Übel zu wählen ist die Kunst der Politik und eine sittliche Entscheidung dazu.